

Das schweizerische Zivilgesetzbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **29 (1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-926663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

mit Hilfe der Hunde beisammen, schreit und ruft, knallt mit einer Schußwaffe und verur- sacht so viel Lärm wie möglich, damit die Wölfe, sowohl die, welche sich in der Nähe be- finden, als auch die, welche weit entfernt sind, merken können, daß die Menschen wach und auf ihrer Wacht sind. Es kann aber vor- kommen, daß gerade wenn die Wache unter einen großen Stein gekrochen ist, um vor dem Schneesturm einen Augenblick Schutz zu suchen und seine frierenden Glieder ein wenig zu ruhen, große Aufregung in der Renttierherde entsteht. Die Hunde springen auf und rennen bellend dahin. Jetzt sind die Wölfe da. Die Renttiere packen sich zuerst zu einem Klumpen zusammen, dann rennen sie unschlüssig hier- und dorthin, bis sie, außer sich vor Angst, da- vonstürzen, verfolgt von den Wölfen, welche versuchen, ein einzelnes Renttier von der Herde zu trennen, um sich dann, zu zweien oder dreien, auf das unglückliche Tier zu werfen.

Jetzt gilt es für die Wachen, rasch zu sein. Eine folgt mit den Hunden der Renttierherde nach, eine andere eilt auf Skiern rasch zum Lager, um Hilfe herbeizuholen. Bei der ersten Kata reißt sie die Türe auf und ruft: „Die Wölfe! die Wölfe!“

Mit Blitzesschnelle verbreitet sich der Ruf, und es dauert nicht viele Sekunden, bevor alle auf den Beinen und die schnellsten Ski- läufer zu den Wölfen unterwegs sind. Es kann vorkommen, daß die Gefahr vorüber ist und die Wölfe in die Flucht gejagt sind, bevor sie Gelegenheit fanden, ein Renttier zu töten, in den meisten Fällen sind mehrere Renttiere die Beute der Wölfe geworden, und es ist vorgekommen, daß ein Lappe, der am Abend eine große Renttierherde besaß, am nächsten Tag ein armer Mann geworden ist. Da liegen seine Renttiere vielleicht zerrissen und tot im Schnee ...

Sind die Wölfe richtig ausgehungert, scheuen sie kein Hindernis, um an die Renttiere her- anzukommen, aber sonst halten sie sich in einer Entfernung und lauern auf eine geeignete Ge- legenheit. Denn sie kennen den Lappen ganz gut und wissen, daß sie bei tiefem Schnee gegen einen Skiläufer den kürzeren ziehen würden.

(Fortsetzung folgt.)



Das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Vor mir liegt ein grünes Büchlein von 227 Seiten. Der Titel lautet: „Schweizerisches Zivilgesetzbuch“. Im Jahre 1908 wurde es mir gratis ins Haus geliefert und ist seither mein treuer Begleiter gewesen. Hast du, lieber gehörloser Leser, dieses Buch auch schon einmal gesehen? Nicht? Dann lasse es dir einmal zeigen von deinen Eltern oder Geschwistern oder von einem Freund!

Am 10. Dezember 1907 wurde dieses Gesetz vom Nationalrat und vom Ständerat ange- nommen und zwar einstimmig; am 1. Januar 1912 ist es in Kraft getreten. Der Bundesrat ließ das Gesetz in allen vier Landessprachen drucken und jeder stimmbfähige Bürger erhielt ein Exemplar gratis. Fast eine halbe Million Franken gab der Bund damals dafür aus. Was ist wohl aus den Büchlein geworden? Haben sie einen Ehrenplatz im Hause gefun- den? Oder sind sie verloren gegangen, zerrissen, verbrannt, weggeworfen? Das wäre schade.

Freilich, es sind keine spannenden Romane darin, keine kurzweiligen Geschichten, keine Ge- dichte. Es enthält nüchterne Artikel, 977 Pa- ragraphen (Abschnitte). Lieber gehörloser Leser, du wirst Mühe haben, sie alle zu verstehen; auch die hörenden Leute können nicht alles begreifen. Die Fürsprecher (Advokaten, An- wälte) kennen dieses Gesetz natürlich gut; sie müssen jahrelang daran studieren.

„Langweilig!“ wirst du sagen, wenn du mit Lesen beginnen willst. „Was geht das mich an?“ Halt, es geht dich sehr viel an. Tag für Tag, in allem deinem Tun und Lassen mußt du dich nach diesem Gesetz richten. Du weißt es nur nicht. Was darfst du als Sohn oder Tochter von deinen Eltern verlangen? Was sind die Eltern ihren Kindern schuldig? Was soll mit unmündigen oder gebrechlichen Kindern geschehen, wenn die Eltern gestorben sind? Wen darf man heiraten? Wann? Wie ist es mit dem Vermögen der Eheleute? Wer kommt zum Erben? Wie wird das Erbe ver- teilt? Wie geht es zu bei Kauf und Verkauf? beim Borgen und Bürgen? bei Anstellung und Miete? Was kann der Angestellte von seinem Meister verlangen? Was gehört dir und was dem Nachbar? Wie muß ein Verein geordnet sein?

Solche und viele andere Fragen sind in die- sem Gesetzbuch geregelt; nach ihm müssen wir uns richten. Es enthält die Vorschriften über

allen unsern Verkehr mit unsern Mitmenschen und den Behörden im bürgerlichen Leben (bürgerlich = zivil). Es sorgt dafür, daß wir ohne allzu viel Zank und Streit mit einander auskommen in unserem täglichen Leben und Treiben. Es gibt auch noch Strafgesetze. Wir hoffen, daß die Gehörlosen keine solchen brauchen. In der Schweiz gibt es für jeden Kanton ein besonderes Strafgesetz. Die Behörden sind daran, für die ganze Schweiz ein einziges Strafgesetzbuch zu schaffen, wie es seit 1912 nur ein Zivilgesetzbuch gibt.

In der Folge wird die Zeitung einige für die Gehörlosen wichtige Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verständlich zu machen suchen. Zunächst aber wollen wir etwas von dem Manne lesen, der das Zivilgesetzbuch geschaffen, diese gewaltige Arbeit geleistet hat.

Zur Unterhaltung

Der Dorfschmied.

Von Friedrich Lienhard.

In später Mondnacht schritt ich durch ein wasserdurchraushtes Gebirgstal, als in mein Träumen ein fremder Ton drang. Hart scholl das wie ein Arbeitstag — und doch dichterisch verklärt von der mildernden Stille der großen Nacht, in deren weiter Halle der ernste Ton melodisch verklang.

Es war das Hämmern einer Schmiede. Nur von Zeit zu Zeit, wie lauschend, schwieg der nächtliche Glöckner, und die Mainacht um mich herum atmete allein weiter.

Als ich um eine Ecke der Landstraße bog, sah ich in hellem Feuerschein die Schmiede vor mir stehen. Und näher tretend sah ich auch den Schmied.

Mitten in einem Funkenregen stand der Mann. Die Linke mit der Zange hielt das glühende Eisen gefaßt, und Schlag auf Schlag fuhr aus der kräftigen Rechten auf den dröhnenden Amboß. Ein herztählendes Bild! Groß und breit stand er da, mit hoher, kahler Stirn, das männliche Antlitz durch buschige Brauen und einen kurzen Schnurrbart verfinstert. Der Hals nackt, die Hemdärmel bis unter die Schultern zurückgestülpt, das Schurzfell umgehängt — so steht er heute noch vor meiner Seele: ein Mann, der seine Pflicht tut!

„Grüß Gott, Meister Schmied!“ rief ich frohgemut, „noch so spät an der Arbeit?“

Mein Mann sah auf, brummte einen „Guten Abend“ und fuhr dann gleichmütig fort, aus seinem roten Eisen Funken herauszuhämmern.

Der macht nicht viel Worte, dachte ich und setzte mich auf einen leeren Amboß. Einem Schmied mag ich gern zuschauen. Es ist ein urdeutsches, kräftiges Handwerk, das Schmiedehandwerk. War's nicht in einem Zweige meiner Familie Erbfolge, daß der Älteste Schmied wurde? Ich wäre wohl auch an die Reihe gekommen, aber — nun, grüß dich Gott, Waldschmied!

Der Meister tat noch ein halb Duzend Schläge, steckte dann das Eisen in die Esse und setzte den Blasebalg in Bewegung. Dann drehte er sich nach mir um. „Woher des Wegs?“ fragte er und befah mich gelassen.

Ich gab ihm Bescheid.

„Sm, da habt Ihr einen redlichen Marsch hinter Euch,“ meinte er. „Aber schön ist's dort oben. Und wo soll's noch hingehen heut' abend, wenn man fragen darf?“

„Ins Nachtquartier, denk' ich. Ist kein Dorf in der Nähe?“

„Freilich, da hinter der Schmiede. Aber übernachten könnt Ihr in den paar Häusern nicht. Eine Bierschenke haben wir ja; aber ein Bett findet Ihr da schwerlich. Ins Städtchen ist's eine halbe Stunde.“

Und ruhig, als ob er allein in der Werkstatt wäre, nahm er sein Eisen aus der Esse und setzte sein Hämmern fort.

„Sagt mir, Meister,“ fuhr ich nach einer beifälligen Weile fort, „wie kommt's, daß Eure Schmiede abseits vorm Dorfe steht? Gab's keinen Platz drinnen?“

„Meine Frau kann den Lärm nicht vertragen,“ war die Antwort.

„Oho!“ rief ich, „ich dachte bisher, nur die Städter wären nervenkrank! Fängt das jetzt auch bei euch an?“

„Sie ist seit fünfzehn Jahren stich,“ sagte der Mann am Amboß.

„Ach so,“ machte ich und schwieg. Eine Pause entstand. Ein Nachtfalter surrte. Der Schmied hämmerte, und ich befah mir diesen Mann mit einer plötzlichen Ehrfurcht.

„Habt Ihr Kinder?“ forschte ich weiter.

„Ein Mädchen.“

„Erwachsen, so daß es seine Mutter pflegen kann?“